



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

FISCHEREIVORSCHRIFTEN 2025

inkl. Fangstatistik

Erlassen durch die Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh. gestützt auf
Art. 2 Abs. 1. lit. k der Fischereiverordnung
vom 28. Oktober 1996 (FischV)



Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei* (StKB Fischerei)

vom 4. Februar 2020 (Stand 18. März 2025)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV), *

beschliesst:

I. Fangzeiten

Art. 1

Fangzeiten ¹Die Fangzeiten für Fliessgewässer und Seen sowie für Personen mit Wochen- und Tagespatenten ergeben sich aus dem Anhang.*
²...*
³...*

II. Mindestmasse und Fangzahlen

Art. 2

Mindestmasse ¹Die Mindestmasse für Fische betragen:

a) Fliessgewässer	26 cm
b)* Fählensee	28 cm
c) Sämtisersee	28 cm
d) Seealpsee	24 cm
e) Befischbare Zuflüsse Bergseen	24 cm
f) Abfluss Seealpsee Berggasthaus Seealpsee bis Wasserfall Chobel	24 cm

²Für den Amerikanischen Seesaibling (Namaycush) gelten keine Mindestmassbeschränkungen. Gefangene Amerikanische Seesaiblinge aller Grössen müssen behändigt und unverzüglich getötet werden.

Art. 3

Fangzahlen pro Tag ¹Mit einem Saisonpatent dürfen höchstens fünf Fische pro Tag gefangen werden.
²Mit einem Wochen- und Tagespatent dürfen höchstens drei Fische pro Tag gefangen werden.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

³Für Amerikanische Seesaiblinge (Namacycush) bestehen keine Mengenbeschränkungen. Sie werden bei den Tagesfangzahlen nicht angerechnet.

III. Gebühren

Art. 4

Patentgebühren

¹Die Gebühr für ein Saisonpatent beträgt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Fr. 195.–, für Ausserkantonale Fr. 640.–.

²Die Gebühr für ein Wochenpatent beträgt für Erwachsene Fr. 90.–, für Jugendliche Fr. 45.–.

³Die Gebühr für ein Tagespatent an Bergseen beträgt für Erwachsene Fr. 33.–, für Jugendliche Fr. 15.–.

Art. 5

Kanzleigebühren

¹Zusätzlich zu den Patentgebühren wird eine Kanzleigegebühr von Fr. 5.– erhoben.

IV. Schongewässer und Fliegenstrecken

Art. 6

Schongewässer

¹Als Schongewässer, in denen jeder Fischfang verboten ist, gelten:

- a)* die Schwarz bis zur Bahnbrücke beim Neffenmoos mit sämtlichen Nebengewässern;
- b) der Mühleibach im Unterrain bis zur Einmündung in die Sitter;
- c)* ...
- d)* ...
- e) der Schwendebach zwischen dem Wasserfall Chobel und Brücke Blüemlisalp (Wasserauen hinter dem Gasthaus Alpenrose);
- f) die Zuflüsse zum Sämtisersee.

Art. 7

Fliegenstrecke

¹Als Fliegenstrecke gilt der Schwendebach ab der Brücke Blüemlisalp (Wasserauen hinter dem Gasthaus Alpenrose) bis und mit der Sitter bei der signalisierten Stelle bei der Abwasserreinigungsanlage Appenzell.*

V. Vollzugsbestimmungen

Art. 8

Patentausgabestelle ¹Die Patente können während der Büroöffnungszeiten beim Bau- und Umweltdepartement bezogen oder auf der Kantonshomepage elektronisch bestellt werden.

Art. 9

Kontrollpflicht ¹Die gefangenen Fische dürfen während der Ausübung der Fischerei nicht zerlegt werden.

²Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber hat während der Ausübung der Fischerei das Fischereipatent und einen amtlichen Ausweis mitzuführen.

³Jede Befischung ist im Fischereipatent festzuhalten, wobei gilt:

- a) die Eintragung ist wahrheitsgetreu und unverzüglich mit nicht entfernbare Schrift (Kugelschreiber, Filzstift oder Ähnliches) vorzunehmen;
- b) einzutragen sind der Strecken-Code gemäss Liste im Anhang, das Datum, die Anfangs- und Endzeit der Befischung und bei einem Fang die Fangzeit, die gemessene Länge und die Fischart;
- c) für jeden Fisch ist eine neue Zeile zu verwenden;
- d) wird die Befischung unterbrochen oder die Strecke gewechselt, sind die entsprechenden Daten (Zeiten, Strecken-Code usw.) neu einzutragen.

Fischereiverordnung (FischV)

vom 28. Oktober 1996 (Stand 1. März 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872
und Art. 7 des Fischereigesetzes vom 28. April 1996 (FischG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Fischereiberechtigung ¹Dem Kanton steht allein das Recht zu, den Fang von Fischen, Krebsen und Fischnährtieren in den folgenden Gewässern zu bewilligen:

- a) öffentliche Gewässer;
- b) private Gewässer, in die auf natürliche Weise Fische aus öffentlichen Gewässern gelangen können.

²Der Kanton erteilt die entsprechende Bewilligung durch die Ausgabe von Patenten gemäss drittem Abschnitt dieser Verordnung.

³Das Bau- und Umweltsdepartement (nachfolgend Departement genannt) kann Sonderbewilligungen erteilen.

II. Organisation der Fischereibehörden

Art. 2 *

Zuständigkeiten ¹Die Ständekommission erlässt Ausführungsbestimmungen und allgemeine Anordnungen. Sie übt die Oberaufsicht über die Fischerei aus. Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Wahl des kantonalen Fischereiverwalters;
- b) die Wahl der freiwilligen kantonalen Fischereiaufseher;
- c) die Wahl der Fischereiprüfungskommission;
- d) den Erlass von Bestimmungen über den Fischereifonds;
- e) den Erlass eines Reglements über den Erwerb des kantonalen Fähigkeitsausweises;
- f) den Abschluss interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei in den Grenzgewässern;
- g) die Einführung des Pachtsystems für die Grenzgewässer;
- h) den Erlass von zusätzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften über die Fischerei in dringenden Fällen;
- i) die Bezeichnung von Schongewässern und Fliegenstrecken;
- k) den Erlass der jährlichen Fischereivorschriften.

²Das Departement ist zuständig für:

- a) den Erlass von Bestimmungen über die Fischereiaufsicht;
- b) den administrativen Entzug der Fischereiberechtigung;
- c) die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Fischzuchtanlagen.

³Die Fischereiverwaltung ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Vorschriften über die Fischerei, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ als zuständig erklärt;
- b) den Vollzug der kantonalen Fischereivorschriften sowie weiterer Verfügungen der Standeskommission und des Departementes;
- c) die Instruktion, die Beaufsichtigung und die Weiterbildung der Fischereiaufsichtsorgane;
- d) die Aufsicht über die kantonalen und die privaten Fischzuchtanlagen;
- e) die Prüfung von Projekten für Bauten an und in Gewässern zuhanden des Departementes, ausgenommen Uferrodungen;
- f)* die Organisation der Besatzmassnahmen;
- g) den Erlass von Bestimmungen über die Fangstatistik;
- h) das Abfischen der Gewässer sowie für die Erteilung von Bewilligungen für den Laichfischfang und die Elektrofischerei;
- i) die Abgrenzung zwischen der See- und Bachfischerei;
- j) die Erteilung der Bewilligung von Sonderfängen;
- k) die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer.

Art. 3

Fischereiaufsicht

¹Zur Ausübung der Fischereiaufsicht sind verpflichtet:

- a) der kantonale Fischereiverwalter;
- b) der Wildhüter;
- c) die Polizeiorgane;
- d) die freiwilligen kantonalen Fischereiaufseher.

Art. 4

Fischereikontrollen

¹Jeder Fischer hat während der Ausübung der Fischerei das Patent sowie die Fangstatistik auf sich zu tragen und sich auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen entsprechend auszuweisen.

²Jeder Fischer hat sich den Kontrollmassnahmen der Organe der Fischereiaufsicht zu unterziehen.

³Die Organe der Fischereiaufsicht haben sich auszuweisen. Sie sind berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Fischer zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

Art. 5 *

Anzeige

¹Aufsichtsorgane und Inhaber von Fischereipatenten sind verpflichtet, Übertretungen der Fischereibestimmungen sofort bei der Fischereiverwaltung anzuzeigen.

III. Fischereipatent

Art. 6

Patentpflicht

¹Wer in den Gewässern des Kantons Appenzell I. Rh. fischen will, bedarf einer kantonalen Bewilligung.

²Das Fischerpatent berechtigt die betreffende Person zur Ausübung der Fischerei in den dafür zugelassenen Gewässern. Das Patent ist nicht übertragbar.

Art. 7 *

Patentarten

¹Es werden folgende Fischereipatente erteilt:

- a) Saisonpatent;
- b) Wochenpatent;
- c) Tagespatent Bergseen (Seealpsee, Sämtisersee, Fählensee).

Art. 8

Ausgabestellen

¹Die Ausgabestellen für die Patente werden von der Ständekommission bestimmt.

Art. 9 *

Persönliche Voraussetzungen

¹Die Patente können nur auf den Namen einer bestimmten, natürlichen Person lauten und sind nicht übertragbar.

²Personen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels müssen das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz eines Fähigkeitsausweises eines Kantons oder des Schweizerischen Sportfischerbrevets oder eines gleichwertigen ausländischen Ausweises sein. Hievon ausgenommen sind Personen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2006 mindestens ein Patent erworben haben.

³Jugendliche sind zum Bezug eines Patentbesitzes berechtigt, wenn sie das 12. Altersjahr vollendet haben oder während des Bezugsjahres vollenden und den kantonalen Fähigkeitsausweis besitzen. Für den Bezug von Wochen- und Tagespatenten wird neben dem kantonalen Fähigkeitsausweis auch der Besitz des Schweizer Sportfischerbrevets anerkannt.

⁴Jugendliche Patentinhaber dürfen nur in Begleitung eines Patentinhabers, welcher das 15. Altersjahr im Bezugsjahr vollendet oder älter ist, oder einer patentberechtigten volljährigen Person fischen, es sei denn, sie vollenden selber das 15. Altersjahr im Bezugsjahr oder sind älter. *

⁵Saisonpatente werden nur an Kantonseinwohner abgegeben, die wenigstens drei Monate vor dessen Erwerb den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. begründet haben.

⁶Ausserkantonalen Fischer werden nur im Rahmen der Patentlösungen von 1968 zugelassen; wer das Saisonpatent im Jahre 1968 nicht löste, aber nachweisbar während fünf Jahren vorher gelöst hatte, wird zum Bezug des Saisonpatents zugelassen.

⁷An Ausländer werden Saisonpatente nur abgegeben, wenn diese zusätzlich zu den übrigen persönlichen Voraussetzungen die Niederlassungsbewilligung «C» besitzen.

Art. 10

Verweigerung und Entzug des Patentes

¹Die Verweigerung und der Entzug der Patente liegt in der Kompetenz des Departementes und ist gegeben bzw. anzuordnen:

- a) wenn die Voraussetzungen der Patenterteilungen nicht erfüllt bzw. dahingefallen sind;
- b) bei fischereistrafrechtlichem Rückfall innerhalb von fünf Jahren oder bei gravierenden Übertretungen der Fischereivorschriften;
- c) wenn Pflichten, die durch diese Verordnung auferlegt sind, trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- d) wenn in einem anderen Kanton begangene Straftaten dort zum Entzug der Fischereiberechtigung geführt haben.

Art. 11 *

Fangstatistik

¹Sämtliche Patentinhaber sind zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden zusammen mit dem Fischereipatent abgegeben.

²Das Fischereipatent und die Fischfangstatistik sind innerhalb einer Woche nach Beendigung der Fischereiberechtigung der Fischereiverwaltung abzugeben oder dieser mit eingeschriebener Post zuzustellen.

³Patenthaber, die den Vorschriften dieses Artikels nicht nachkommen, werden für die Dauer von zwei Jahren von der Erteilung jedes Patentes ausgeschlossen.

IV. Fanggeräte und Fangmethoden

Art. 12

Fangarten

¹Das Fischereipatent berechtigt den Inhaber, mit einer Angelrute zu fischen. Diese ist dauernd zu überwachen.

²Personen, welche nicht über ein eigenes Patent verfügen, dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Patentinhabers mit dessen Angelrute den Fischfang ausüben. *

³Das Fischen von Booten oder Flossen aus ist verboten.

⁴Das Fischen in den Bergseen ist nur vom Ufer aus gestattet. *

Art. 13

Fangzeiten

¹Das Fischen ist zwischen 5.30 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

²Die Fischereisaison beginnt frühestens am 1. April und endet spätestens am 30. September. Die genauen Daten werden in den jährlichen Fischereivorschriften festgelegt. *

³Für die Wochen- und Tagespatente beginnt die Fischereisaison frühestens am 1. Mai und endet spätestens am 15. September.

Art. 14

Fanggeräte, Köder

¹Die Netzfischerei ist verboten.

²In den Fliessgewässern und den Bergseen ist das Verwenden und Mitführen von lebenden Köderfischen, unter Vorbehalt von Art. 15, verboten. Tote oder künstliche Köder sind nur im Rahmen der Bundesvorschriften erlaubt. Das Fischen mit Widerhaken ist verboten. *

³In den Fliessgewässern sind nur einfache Angeln oder höchstens zwei künstliche Fliegen erlaubt. *

⁴In den Fliegenstrecken darf mit höchstens zwei künstlichen Fliegen gefischt werden. Andere Köder sind in diesen Strecken verboten.

⁵In den Bergseen darf mit höchstens einer Drillingsangel, einer einfachen Angel oder zwei künstlichen Fliegen gefischt werden. *

⁶Die Zuflüsse in die Bergseen sowie der Abfluss des Seealpsees vom Überlauf beim Berggasthaus Seealpsee bis zum Wasserfall oberhalb des Chobels gelten als Fliessgewässer.

V. Schutzvorschriften

Art. 15

Elritzen

¹Elritzen dürfen für das Fischen im betreffenden Bergsee mittels Flasche, Reusen oder Feumer gefangen werden. Nicht benutzte Elritzen sind wieder in den betreffenden Bergsee zurückzusetzen.

²Das Mitbringen und Mitnehmen von Elritzen ist verboten. Lebende Elritzen dürfen in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden, wenn sie unmittelbar danach am gleichen See als tote Köder verwendet werden. *

Art. 16

Groppen/Krebse

¹Groppen und Krebse dürfen weder gefangen noch als Köder verwendet werden.

Art. 17

Beeinträchtigung des Uferbegehungsrechts

¹Wer an den Ufern von Fischereigewässern Vorkehren trifft, die das Uferbegehungsrecht beeinträchtigen, bedarf einer Bewilligung des Departementes, soweit nicht das Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Art. 18

Wasserbauten

¹Während der Schonzeit sind technische Eingriffe in Gewässern untersagt. In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann die Fischereiverwaltung eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Art. 19

- Mindestmasse ¹Die Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, eine gewisse Länge aufweisen. Die entsprechenden Längen werden in den jährlichen Fischereivorschriften festgelegt.
- ²Es sind geeignete Messvorrichtungen mitzuführen.

Art. 20

- Sorgfaltspflicht ¹Fische, die das festgesetzte Fangmindestmass im Sinne von Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung nicht erreichen, sind sofort und mit aller Sorgfalt wieder ins Gewässer zurückzusetzen.

Art. 21

- Angelplatz ¹Der Angelplatz ist so zu wählen, dass Fische im Sinne von Art. 20 dieser Verordnung unter Einhaltung der dort stipulierten Sorgfaltspflicht wieder ins Wasser zurückversetzt werden können.

Art. 22

- Schonzeiten ¹Die Zeit vom 1. November bis 1. März gilt in allen Gewässern des Kantons als Schonzeit.
- ²Öffentliche Ruhetage im Sinne von Art. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage sowie der Bundesfeiertag sind Schontage. *
- ³Die Standeskommission kann, sofern dies fischereibiologisch oder für die nachhaltige Nutzung der Fischbestände erforderlich ist, für bestimmte Zeiten und bestimmte Gewässer zusätzliche Schontage festlegen. *
- ⁴... *

Art. 23

- Schongewässer ¹In den Schongewässern ist der Fischfang verboten.

Art. 23a *

- Fischzuchtanlagen ¹Errichtung und Betrieb von Fischzuchtanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen versehen werden.
- ²Die Anlagen können jederzeit kontrolliert werden.

VI. Spezielle Gewässer

Art. 24 *

- Fliegenstrecken ¹In den ausgeschiedenen Fliegenstrecken darf nur mit der Fliege gefischt werden.

VII. Gebühren

Art. 25 *

- Patentgebühren
- ¹Die jährlichen Patentgebühren werden von der Standeskommission festgelegt und liegen im Rahmen von:
- a) Fr. 100.– bis Fr. 400.–: für das Saisonpatent für Einheimische;
 - b) Fr. 500.– bis Fr. 700.–: für das Saisonpatent für Ausserkantonale im Sinne von Art. 9 Abs. 6 dieser Verordnung;
 - c) Fr. 20.– bis Fr. 150.–: für das Wochenpatent;
 - d) Fr. 10.– bis Fr. 40.–: für das Tagespatent Bergseen.

Art. 26

- Zuschläge
- ¹Nebst der Patenttaxe wird zusätzlich eine Kanzleigebühr erhoben.

Art. 27

- Fischereifonds
- ¹Die Hälfte des Erlöses der Fischereipatente sowie allfällige weitere Einnahmen wie zum Beispiel Schadenersatz bei Fischereischäden fallen in einen Spezialfonds mit der Bezeichnung Fischereifonds. *
- ²Die Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter sind nach dem Verursacherprinzip weiterzuerrechnen. Diese Einnahmen fallen in den Fischereifonds.
- ³Der Fischereifonds dient ausschliesslich der Fischerei. Das Departement bestimmt über die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

VIII. Förderung der Fischerei

Art. 28

- Hege und Pflege
- ¹Eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände ist durch geeignete Vorkehren zur Förderung der natürlichen Verjüngung der Bestände zu gewährleisten. Reichen die Vorkehren nicht aus, können Besatzmassnahmen getroffen werden. *
- ²Die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Förderung der Fischzucht in Gewässern gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei ist Sache des Kantons.
- ³Wenn durch öffentliche Massnahmen ein Fischgewässer beeinträchtigt wird, ist ein Ausgleichsbeitrag in sinngemässer Anwendung von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom betreffenden Gemeinwesen in den kantonalen Fischereifonds einzuzahlen.
- ⁴Private Zuchtanstalten sowie gemeinnützige Bestrebungen zur Hebung des Fischbestandes in öffentlichen Gewässern können vom Staat unterstützt werden.

Art. 29

Fischbesatz

¹Der Fischbesatz in die öffentlichen Gewässer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Fischerei obliegt der kantonalen Fischereiverwaltung. Sie ist befugt, geeignetes Hilfspersonal beizuziehen.

²Besatzmaterial darf nur mit Bewilligung der kantonalen Fischereiverwaltung in öffentliche Gewässer eingesetzt werden. Es dürfen nur gesunde Fische eingesetzt werden. In Fliessgewässer dürfen nur einheimische und genetisch dem Lebensraum angepasste Bachforellen eingesetzt werden. *

³Die kantonale Fischereiverwaltung kann Bestimmungen über die fischereiliche Bewirtschaftung von öffentlichen Gewässern erlassen.

IX. Haftpflicht

Art. 30

Schäden an Beständen

¹Die Haftung für Schäden an Fischen, Krebsen und Fischnährtieren infolge Gewässerverschmutzung richtet sich nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei.

²Wer in anderer Weise, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, widerrechtlich der Fischerei Schaden verursacht, ist gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei zum Ersatz verpflichtet.

Art. 31

Gefährdung von Beständen

¹Wer den Bestand an Fischen, Krebsen und Fischnährtieren gefährdet, hat gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Fischerei die durch die getroffenen Massnahmen verursachten Kosten zu tragen.

X. Beschwerde- und Rekursrecht

Art. 32 *

...

...

XI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Ausführungs-
bestimmungen

¹Die Ständekommission sowie das Departement erlassen die zu dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 34 *

Inkrafttreten und
Aufhebung bisherigen
Rechts

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 1997 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund in Kraft.

²Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Fischereigesetz vom 28. April 1996 (FischG) in Kraft gesetzt.

Anhang (Stand 14. März 2025)

1. Fangzeiten

- In Fliessgewässern kann vom 12. April bis am 13. September 2025 gefischt werden.
- In den Bergseen kann vom 12. April bis am 27. September 2025 gefischt werden.
- Mit Wochen- und Tagespatenten kann vom 1. Mai bis am 13. September 2025 gefischt werden.

2. Liste der Gewässercodes

- 1 Seealpsee
- 2 Sämtisersee
- 3 Fählensee
- 4 Schwendebach bis Zufluss Brüelbach
- 5 Zusammenfluss Brüelbach, Schwendebach bis Steinegger Wuhr
- 6 Steinegger Wuhr bis Brauereiwuhr
- 7 Brauereiwuhr bis Lankerbrücke
- 8 Lankerbrücke bis Listbrücke
- 9 Listbrücke bis Einmündung Rotbach
- 10 Kaubachquellen bis Einmündung Sitter
- 11 Brühlbach bis Zufluss Schwendebach
- 12 Wissbach (Schwende) und Zuflüsse bis Einmündung Sitter
- 13 Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Einmündung Schwarz
- 14 Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos, Bolisbach und Kronbach bis Kantonsgrenze
- 15 Bäche in Oberegg
- 16 Übrige Bäche

Informationen der Fischereiverwaltung

Die Angelfischerei in Appenzell Innerrhoden darf sowohl in einem der drei Bergseen als auch in der Sitter oder einem der zahlreichen weiteren Fliessgewässer ausgeübt werden. In den Fliessgewässern ist es die klassische Angelfischerei der obersten Forellenregion. Eine weitestgehend intakte Ökomorphologie, keine Schwall-Sunk-Probleme sowie ein funktionierender Geschiebehaushalt sind Grundlage für ein ausreichendes Nahrungsangebot und eine natürliche Reproduktion des gesunden Bachforellenbestandes (keine PKD). Dies ermöglicht eine nachhaltige angelfischereiliche Nutzung.

Die Bergseefischerei bietet die Möglichkeit, im Herzen des Alpsteins vor herrlicher Kulisse fischen zu dürfen. Sowohl der Säntisersee als auch der Seealpsee bieten interessante angelfischereiliche Möglichkeiten. Im Seealpsee können Bachforellen und Seesaiblinge gefangen werden. Der Säntisersee beherbergt schöne Bachforellen.

In Zusammenhang mit den immer wieder auftretenden, kritischen Wassertiefständen und den für Salmoniden hohen Wassertemperaturen ruft die Fischereiverwaltung alle Fischerinnen und Fischer dazu auf, die Fischereiausübung in den Fliessgewässern und am Säntisersee bei niedrigem Wasserstand bzw. hohen Wassertemperaturen kritisch zu hinterfragen bzw. zu unterlassen. Wir wollen unseren Fischbestand nachhaltig und schonend bewirtschaften.

Schontage

An Sonn- und Feiertagen ist die Fischerei im ganzen Kanton gem. Art. 22 der Fischereiverordnung (FischV 923.010) nicht erlaubt. Als Feiertage 2025 gelten:

18.04.2025	Karfreitag
21.04.2025	Ostermontag
29.05.2025	Auffahrt
09.06.2025	Pfingsten
19.06.2025	Fronleichnam
01.08.2025	Bundesfeiertag
15.08.2025	Maria Himmelfahrt
22.09.2025	St. Mauritius

Freiwillige Fischereiaufseher

Köppel Alain	077 444 70 20
Neff Gallus	078 850 93 69
Roger Lehmann	079 669 73 00

Jugendliche Patentinhaber

Jugendliche Patentinhaber ab Jahrgang 2013 dürfen das Fischereipatent beziehen.
Jugendliche Patentinhaber mit Jahrgang 2010 und älter dürfen die Fischerei unbegleitet ausüben.

Telefonnummern

Polizei Notruf	117
Kantonspolizei AI	071 788 95 00
Fischereiverwaltung	071 788 92 86
Amt für Umwelt	071 788 93 41

Amt für Umwelt, Fachstelle Jagd und Fischerei

Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
E-Mail: info@bud.ai.ch
Telefon: 071 788 92 86

Rolf Baumann, Wildhüter
Telefon: 079 554 56 32

Das Amt für Umwelt wünscht Petri Heil und viele schöne Stunden an den Innerrhoder Gewässern.

Fischfangstatistik

Wir danken Ihnen für die Abgabe der Fischfangstatistik
innerhalb einer Woche nach Ablauf Ihrer Fischereiberechtigung.

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	1. (Seesailb.)	20.4.	07:00	10:30	
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch	07:00	32	SS		
2. Fisch	07:40	28	SS		
3. Fisch	09:30	29	SS		
4. Fisch	09:35	33	SS		
5. Fisch	10:00	25	B		
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesailb. / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
		Länge cm			
1. Fisch	Fangzeit		Art		
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
		Länge cm			
1. Fisch	Fangzeit		Art		
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
		Länge cm			
1. Fisch	Fangzeit		Art		
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					
	Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
	Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch					
2. Fisch					
3. Fisch					
4. Fisch					
5. Fisch					

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Streckencode	Datum	Zeit Beginn	Zeit Ende	Anmerkungen
Fangzeit	Länge cm	Art		
1. Fisch				
2. Fisch				
3. Fisch				
4. Fisch				
5. Fisch				

Fischarten: B = Bachforelle / N = Namaycush / R = Regenbogenforelle
 SS = Seesaibling / BA = Barbe / AL = Alet

Absender

Abgabedatum:

**Einschreiben, A-Plus oder
persönliche Abgabe**
Bau- und Umweltschutzdepartement
Fischereiverwaltung
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Hier mit
Klebestreifen
zukleben